## **§32 GBA.**

Ein Werktätiger in einer Leitungsfunktion (hier: ökonomischer Leiter), der wiederholt unter Ausnutzung seiner Stellung im Betrieb sozialistisches Eigentum entwendet, sich dabei zum Teil der Hilfe anderer Mitarbeiter bedient und versucht, seine Handlungen zu verschleiern, begeht so schwerwiegende Arbeitsdisziplinverletzungen, daß der Ausspruch einer fristlosen Entlassung gerechtfertigt ist.

BG Frankfurt (Oder), Urteil vom 4. März 1976 — BAB 9/76.

Der Kläger war beim Verklagten als ökonomischer Leiter tätig. Im Juni 1975 mußte mit ihm eine Aussprache geführt werden, weil er unberechtigt Gegenstände aus dem Betrieb (u. a. Farbe, Maschendraht und einen Handfeuerlöscher) mitgenommen hatte bzw. diese Sachen auf sein Grundstück bringen ließ. Ihm wurde eine Mißbilligung ausgesprochen.

Am 2. September 1975 wurde bekannt, daß der Kläger 10 Kartons mit je 12 Dosen Farbe entwendet hatte. Um seine Verhaltensweise zu verschleiern, hatte er sich als Vorgesetzter von der verantwortlichen Mitarbeiterin die entsprechenden Materialentnahmescheine geben lassen. Der Verklagte sprach daraufhin im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens die fristlose Entlassung aus, der die BGL zustimmte.

Den Einspruch des Klägers gegen diese Disziplinarmaßnahme wies die Konfliktkommission ab. Auf die dagegen gerichtete Klage hob das Kreisgericht den Beschluß der Konfliktkommission auf und erklärte die fristlose Entlassung für rechtsunwirksam.

Gegen diese Entscheidung legte der Verklagte Berufung ein, die Erfolg hatte.

## Aus den Gründen.:

Dem Kreisgericht ist darin zu zu stimmen, daß eine fristlose Entlassrung als schwerste Disziplinarmaßnahme nur dann anzuwenden ist, wenn, der Werktätige schwerwiegende Verletzungen der Arbeitsdisziplin begangen hat. Das Kreisgericht ist allerdings unrichtigerweise davon ausgegangen, daß im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine fristlose Entlassung nicht gegeben sind. Es hat bei seiner Wertung nur ungenügend die Stellung, die der Kläger hatte, und die sich daraus ergebende Verantwortung berücksichtigt. Als ökonomischen Leiter hatte der Kläger insbesondere die Aufgabe, einen ordentlichen Arbeitsablauf im ökonomischen Bereich, darunter auch in der Materialausgabe, zu sichern und zu gewährleisten, daß überall Ordnung, Disziplin und Sauberkeit herrschen und das sozialistische Eigentum vor fremdem Zugriff gesichert wird.

Indem der Kläger in mehreren Fällen die genannten Gegenstände an sich brachte, Sie sich teilweise sogar durch einen anderen Beschäftigten nach Hause bringen ließ und sich später, um seine Handlungen zu vertuschen, von der ihm unterstellten Mitarbeiterin Materialentnahmescheine geben ließ, verletzte er gröblich seine Pflicht zum Schutz des sozialistischen Eigentums und ist seiner Verantwortung als Leiter, insbesondere gegenüber den ihm unterstellten Mitarbeitern, nicht gerecht geworden.

Das Kreisgericht hat auch den Umstand ungenügend bewertet, daß der Kläger in mehreren Aussprachen bestrebt war, die Wahrheit zu verschleiern, wodurch das Vertrauensverhältnis, das für eine solche Funktion gegeben sein muß, noch stärker gestört wurde.

Ein Leiter, der wiederholt unter Ausnutzung seiner Stellung im Betrieb sozialistisches Eigentum entwendet, sich hierbei zum Teil der Hilfe anderer Mitarbeiter bedient und versucht, seine Handlungen zu verschleiern, begeht so schwerwiegende Verletzungen der Arbeitsdisziplin, daß der Ausspruch einer fristlosen Entlassung nach § 32 GBA gerechtfertigt ist.

## Inhalt

| iiiiait  |       |
|--|-------|
| Friedrich E b e r t :  | Seite |
| Die vom IX. Parteitag herausgearbeiteten Grundpositionen der SED zur weiteren Entwicklung von Staat, Recht und Demokratie in der DDR   | . 569 |
| Prof. Dr. Gerhard S c h u"ß l e r :  |       |
| Wahlen in der DDR — Ausdruck wahrhafter Demo-<br>kratie  | . 576 |
| Ober einige theoretische Probleme und praktische Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung (Redaktionelles Gespräch mit Dr. Harri Harrland, Prof. Dr. loachim Renneberg und Prof. Dr. Erich Buchholz) | 579   |
| Erläuterungen zum neuen Zivilrecht   |       |
| Prof. Dr. habil. Martin P o s c h:   |       |
| Allgemeine zivilrechtliche Schutznormen, Verhaltenspflichten undRechtfertigungsgründe  | 584   |
| Berichte   |       |
| Dr. Siegfried P e t z o I d :<br>Referentenkonferenz über Aufgaben der Staats- und<br>Rechtspropaganda nach dem IX. Parteitag der SED 591  |       |
| Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole   |       |
| Langfinger im Polizeirock  | . 589 |
| Nachrichten  |       |
| Ehrendoktorwürde für Prof. Dr. Werner Artzt 5  | 8 3   |
| Rechtsprechung   |       |
| Strafrecht   |       |
| Oberstes Gericht:  Zum Tatbestandsmerkmal "allgemeine Gefahr" i. S. des §200 StGB bei erheblich in ihrer Fahrtüchtigkeit beeinträchtigten Radfahrern   | 592   |
| BG Karl-Marx-Stadt: Zu den Tatbestandsmerkmalen "schwere Schädigung" und "besonders große Intensität" bei verbrecherischem Diebstahl nach § 162 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 StGB Anm. Rudi B e c k e r t                |       |
| Zivilrecht   |       |
| BG Frankfurt (Oder):   |       |
| Zu den Anforderungen an die Sachaufklärung im Verfahren zur Entscheidung über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Staatlichen Notariats  | 597   |
| BG Erfurt:   |       |
| Zur Frage, ob im Verfahren zum Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung zugleich über die Erfüllung des Anspruchs entschieden werden kann  | 597   |
| Stadtgericht von Groß-Berlin: Zu den Voraussetzungen, unter denen ein dem Schuldner auferlegtes Zwangsgeld nicht mehr beigetrieben werden kann   | . 598 |
| Arbeitsrecht   |       |
| Oberstes Gericht: Zur Frage, ob Betriebe verpflichtet sind, die bei ihnen beschäftigten Werktätigen zu einem ordnungsgemäßen Verhalten als Fußgänger im Straßenverkehr während der Arbeitszeit anzuhalten        | .598  |
| BG Frankfurt (Oder):<br>Zum Ausspruch der fristlosen Entlassung gegenüber<br>einem Leiter, der unter Ausnutzung seiner Stellung<br>das sozialistische Eigentum geschädigt hat 6                                  | 0 0   |
|  |       |

Aus alledem ergibt sich, daß die fristlose Entlassung berechtigt ausgesprochen wurde. Der Kläger war demzufolge unter Aufhebung des Urteils des Kreisgerichts mit seiner Forderung nach Aufhebung der fristlosen Entlassung abzuweisen.